

Corporate Governance Erklärung des Studierendenwerkes Siegen

Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: 19.03.2013) berichten die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat jährlich über die Corporate Governance des Studierendenwerkes Siegen.

1. Grundsatz

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen ist vom Studierendenwerk Siegen mit dessen Verankerung in der Satzung des Studierendenwerkes anzuwenden.

2. Governance Erklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erklärt, dass durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.04.2015 die Geltung des Kodex in der Satzung des Studierendenwerkes Siegen verankert wurde.

Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Siegen haben somit den gemäß Ziffer 5.2 des Kodex geforderten Corporate Governance Bericht zu erstatten.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerkes Siegen wurde bzw. wird aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 StWG besteht die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 - 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b. Ziffer 3.2 PCGK: Findet keine Anwendung, da hier § 8 Abs. 1 Satz 3 StWG Anwendung findet. Das Dienstverhältnis der Geschäftsführung ab 01.01.2023 ist auf fünf Jahre befristet.
- c. Ziffern 3.4.1 - 3.4.3 und 3.6.1 - 3.6.2 PCGK kommen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführeranstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 Abs. 1 StWG hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
- d. Ziffer 3.4.5 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.

- e. Ziffer 3.5.8 PCGK: Entfällt, da jährlich im Geschäftsbericht Angaben im Sinne von § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz gemacht werden.
- f. Ziffer 4.3.1 Der 2. Absatz PCGK findet keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.
- g. Die Ziffern 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK werden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wird den Empfehlungen nicht entsprochen.
- h. Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und werden daher nicht angewandt.
- i. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NRW in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- j. Ziffer 6.1.3 PCGK: Das Studierendenwerk Siegen ist an der S+D GmbH als alleiniger Gesellschafter beteiligt. Es handelt sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft i. S. von § 267a HGB. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von nicht genehmigungspflichtigen Veranstaltungen aller Art, die Erbringung von Cateringleistungen, insbesondere im betriebsgastronomischen Bereich. Das operative Geschäft wurde bereits Ende 2013 eingestellt. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen.

Ferner ist das Studierendenwerk Siegen, neben dem Minderheitsmitgesellschafter (48 %) Torsten Lohr, Siegen, Mehrheitsgesellschafter (52 %) an der GeDi Siegen GmbH. Es handelt sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft i. S. von § 267a HGB. Der Gegenstand des Unternehmens ist Gebäudereinigung und sonstige Dienstleistungen. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird auch hier von einer Anwendung des Kodex abgesehen.

3. Bericht über Darstellung der Anteile beider Geschlechter

Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder des Überwachungsorgans (Verwaltungsrat), der Geschäftsführung, der Personen mit Führungspositionen sowie der Stabsstellen stellten sich ab dem **05.04.2023** (Konstituierende Sitzung des XXV. Verwaltungsrates) wie folgt dar:

		Weiblich (absolut)	Männlich (absolut)
1.	Verwaltungsrat	4	5
2.	Geschäftsführung	1	0
3.	Abteilungsleitungen	1	3
4.	Stabsstellen	1	0
	Gesamt	7	8

Ziffer 4.5.1 Abs. 2 PCGK: Die Besetzung des Überwachungsorgans (Verwaltungsrates) erfolgte für die zweijährige Amtsperiode (01.04.2023 - 31.03.2025) nach Maßgabe des Studierendenwerksgesetzes NRW. In diesem Zusammenhang wurde hinsichtlich der Zusammensetzung auf Vielfalt (Diversity) und die Einhaltung der geforderten Geschlechterquote geachtet.

Die dargestellten Anteile bei der Geschlechterverteilung in Führungspositionen resultieren daraus, dass die betreffenden Positionen größtenteils bereits seit Jahren besetzt sind. Bei der zukünftigen Neubesetzung von Führungspositionen wird auf Diversity und paritätische Geschlechterquote geachtet.

Siegen, den 15. Mai 2024


Dr. Insa Deeken
(Geschäftsführerin)

Governance Bericht des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat nimmt den vorstehenden Governance Bericht vom 15. Mai 2024 zustimmend zur Kenntnis, insbesondere sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde bzw. wird und schließt sich dem Bericht vollinhaltlich an.

Siegen, den 16. Mai 2024



Stefan Becker
(stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates)